



N i e d e r s c h r i f t
über die 43. - öffentliche - Sitzung
des Ausschusses für Wissenschaft und Kultur
am 22. Februar 2021
Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung:

Seite:

1. **Unterrichtung durch die Landesregierung zu den Vorgängen im Zusammenhang mit der im Jahr 2017 erfolgten Gremienwahl an der Leuphana Universität Lüneburg, insbesondere zu den Auswirkungen des Urteils des Verwaltungsgerichts Lüneburg vom 28.11.2019 (Az. 6 A 84/18)**
Unterrichtung..... 5
Aussprache 7
2. **Koloniales Erbe - gesellschafts- und kulturpolitische Aufarbeitung in Niedersachsen weiter verstärken**
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 18/7283](#)
Verfahrensfragen..... 9
3. **Weiterbildung an Hochschulen**
Antrag der Fraktion der FDP - [Drs. 18/7810](#)
Verfahrensfragen..... 11
4. a) **Forschung in Niedersachsen stärken - Lehren aus der Covid-19-Pandemie ziehen und handeln**
Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - [Drs. 18/6825](#)
b) **Forschung zur Infektionsgefahr in Innenräumen**
Antrag der Fraktion der FDP - [Drs. 18/6887](#)
Verfahrensfragen..... 13

5. Grundbildung fördern, Analphabetismus bekämpfenAntrag der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - [Drs. 18/6760](#)*Abschluss der Beratung*..... 15*Beschluss* 15**6. Aufstieg durch Leistung - Chancen für alle: für eine nachhaltige, zukunftsorientierte Hochschulpolitik**Antrag der Fraktion der FDP - [Drs. 18/8490](#)*Verfahrensfragen*..... 17

Anwesend:

Ausschussmitglieder:

1. Abg. Matthias Möhle (SPD), Vorsitzender
2. Abg. Alptekin Kirci (SPD) (Teilnahme per Videozuschaltung)
3. Abg. Dr. Silke Lesemann (SPD) (Teilnahme per Videozuschaltung)
4. Abg. Hanna Naber (SPD)
5. Abg. Annette Schütze (SPD) (Teilnahme per Videozuschaltung)
6. Abg. Dr. Stephan Siemer (i. V. d. Abg. Christian Calderone) (CDU)
7. Abg. Thomas Ehbrecht (CDU) (Teilnahme per Videozuschaltung)
8. Abg. Jörg Hillmer (CDU) (Teilnahme per Videozuschaltung)
9. Abg. Burkhard Jasper (CDU)
10. Abg. Jörn Schepelmann (i. V. d. Abg. Dr. Esther Niewerth-Baumann) (CDU) (Teilnahme per Videozuschaltung)
11. Abg. Christoph Plett (CDU) (Teilnahme per Videozuschaltung)
12. Abg. Eva Viehoff (GRÜNE)
13. Abg. Lars Alt (FDP)

Von der Landtagsverwaltung:

Regierungsrätin Messling.

Niederschrift:

Regierungsdirektorin Dr. Kresse, Stenografischer Dienst.

Sitzungsdauer: 13.30 Uhr bis 14.05 Uhr.

Tagesordnungspunkt 1:

Unterrichtung durch die Landesregierung zu den Vorgängen im Zusammenhang mit der im Jahr 2017 erfolgten Gremienwahl an der Leuphana Universität Lüneburg, insbesondere zu den Auswirkungen des Urteils des Verwaltungsgerichts Lüneburg vom 28.11.2019 (Az. 6 A 84/18)

Abg. Eva Viehoff (GRÜNE) hatte mit E-Mail vom 03.02.2021 um die Unterrichtung gebeten.

Unterrichtung

MR **Jungeblodt** (MWK) führte Folgendes aus:

Vorwegschicken möchte ich, dass zwischenzeitlich - wie Sie wahrscheinlich der Presse entnommen haben - eine abschließende Entscheidung des Niedersächsischen OVG vorliegt. Auf diese - im Übrigen auf dem Niedersächsischen Landesjustizportal veröffentlichte - Entscheidung nehme ich daher im Wesentlichen Bezug.

Der 2. Senat des Niedersächsischen OVG hat mit Beschluss vom 15. Dezember 2020 (Az.: 2 LA 7/20) entschieden, dass die im Jahr 2017 erfolgten Wahlen zum Senat und zum Fakultätsrat Bildung der Leuphana Universität Lüneburg hinsichtlich der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ungültig waren.

Die Klägerin, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin der Universität, hatte die genannten Wahlen vor dem Verwaltungsgericht Lüneburg mit der Begründung angefochten, dass hinsichtlich der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter insoweit Wahlfehler vorlägen. Dem ist das Verwaltungsgericht in seinem Urteil vom 28. November 2019 gefolgt.

Der dagegen von der Universität gestellte Antrag auf Zulassung der Berufung hatte keinen Erfolg. Ebenso wie das Verwaltungsgericht ist auch das OVG davon ausgegangen, dass die Universität zu Unrecht zwei Kandidierende von den Wahlvorschlägen der Klägerin gestrichen hat. Die Namen der in den Wahlvorschlägen gelisteten Kandidierenden hätten zwar in der Schreibweise nicht in Gänze mit den in den Wählerverzeichnissengeführten Namen übereingestimmt. Dies sei aber

unschädlich, da diese jedenfalls eindeutig identifizierbar gewesen seien.

Zudem hat das OVG die Auffassung des Verwaltungsgerichts bestätigt, dass der Dekan der Fakultät durch eine vor der Wahl an die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gerichtete E-Mail unter seiner dienstlichen E-Mail-Adresse und unter Nennung seiner Dienststellung eine für die Adressaten erkennbare Wahlempfehlung zulasten der Klägerin ausgesprochen habe. Dies sei als unzulässige Wahlbeeinflussung einzustufen.

Der Beschluss des OVG ist unanfechtbar.

Das MWK hat die Leuphana Universität Lüneburg mit E-Mail vom 7. Januar 2021 um Stellungnahme dazu gebeten, welche Konsequenzen aus der Entscheidung des OVG seitens der Hochschule bzw. des Präsidiums gezogen wurden oder werden bzw. welches weitere Vorgehen beabsichtigt ist.

Das Präsidium hat dazu am 8. Januar 2021 Folgendes ausgeführt:

Erstens zur Streichung von zwei Kandidierenden bei den Wahlvorschlägen:

Es wird ein Vorschlag zur Änderung der Wahlordnung erarbeitet und dem Senat zur Entscheidung vorgelegt.

Im Einzelnen:

Erster Punkt:

In § 8 Abs. 5 der Wahlordnung ist derzeit geregelt, dass Wahlvorschläge die Kandidierenden in einer deutlichen Reihenfolge - bei Listenwahlvorschlägen auf den Formularen durch Eintrag der Kandidierenden in aufsteigender Reihenfolge - mit Namen, Vornamen, gegebenenfalls Matrikelnummer, Fakultätszugehörigkeit oder Angabe des Tätigkeitsbereichs aufführen müssen. Weitere Angaben, z. B. Anschrift, Geburtsdatum, Amtsbezeichnung, Studiengang, können hinzugefügt werden; sie sind auf Anforderung der Wahlleitung auch noch nach Zulassung des Wahlvorschlags hinzuzufügen, wenn das notwendig ist, um Verwechslungen zu verhindern.

Diese Regelung wird dahin gehend anzupassen sein, dass klargestellt wird, ob und gegebenenfalls inwieweit Abweichungen des Namens auf dem Wahlvorschlag vom Namen im Wählerver-

zeichnis akzeptiert werden. - Konkret ging es u. a. um die Angabe des Geburtsnamens einer Kandidierenden.

Zweiter Punkt:

In § 9 Abs. 1 der Wahlordnung ist derzeit geregelt, dass die Wahlleitung die Wahlvorschläge auf ihre Ordnungsmäßigkeit sowie Vollständigkeit prüft und auf Mängel hinweist. Bis zum Ablauf der Einreichungsfrist können Wahlvorschläge zurückgenommen, geändert oder ergänzt werden. Tatsächlich stellt sich die Situation oftmals so dar, dass Wahlvorschläge erst sehr kurz, teilweise nur Minuten vor dem Ende der Einreichungsfrist bei der Wahlleitung eingereicht werden. Da Wahlvorschläge nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist zurückgenommen, geändert oder ergänzt werden können, bleibt gegebenenfalls nur eine logische Sekunde für die Prüfung durch die Wahlleitung, den Hinweis auf Mängel und gegebenenfalls eine Änderung, Ergänzung oder Rücknahme.

Daher wurde vonseiten der Leuphana die Regelung bisher so verstanden, dass in diesen Fällen die Wahlleitung lediglich eine cursorische Prüfung auf Ordnungsmäßigkeit sowie Vollständigkeit vornehmen und nur auf offensichtliche Mängel hinweisen kann. In dem entschiedenen Fall wäre es jedoch erforderlich gewesen, eine Prüfung jedes Namens auf Richtigkeit und Übereinstimmung mit dem Wahlberechtigtenverzeichnis innerhalb von wenigen Minuten durchzuführen. Dies ist jedoch faktisch nicht möglich.

Insofern wird auch § 9 Abs. 1 der Wahlordnung zu konkretisieren sein - entweder dahin gehend, dass der Umfang der Prüfung durch die Wahlleitung eindeutig festgelegt wird, oder dahin gehend, dass zwischen dem Ablauf der Einreichungsfrist und dem Ablauf der Frist, bis zu der Änderungen, Ergänzungen oder Rücknahmen der Wahlvorschläge möglich sind, ein größerer Zeitraum zur Prüfung von Wahlvorschlägen festgelegt wird.

Dritter Punkt:

In § 9 Abs. 3 Nr. 3 der Wahlordnung ist derzeit geregelt, dass Wahlvorschläge nicht zuzulassen sind, die die Kandidierenden nicht eindeutig bezeichnen.

Entsprechend der bereits erläuterten Anpassung von § 8 Abs. 5 der Wahlordnung wird auch diese Regelung dahin gehend anzupassen sein, dass klargestellt wird, ob und gegebenenfalls inwieweit

Abweichungen des Namens auf dem Wahlvorschlag vom Namen im Wählerverzeichnis akzeptiert werden.

Zweitens zum Vorwurf einer unzulässigen Wahlbeeinflussung durch den Dekan:

Der Dekan wird durch seinen Dienstvorgesetzten, den Präsidenten der Leuphana Universität Lüneburg, von dem Inhalt des Beschlusses des OVG in Kenntnis gesetzt. Es wird hierzu begleitend ein Gespräch geführt. Die Leuphana Universität Lüneburg wird darüber hinaus prüfen, ob gemäß § 18 des Niedersächsischen Disziplinargesetzes von Amts wegen ein Disziplinarverfahren gegen den Dekan einzuleiten ist.

Dem Präsidium der Universität ist es wichtig, zur sachgerechten Beurteilung Folgendes festzuhalten:

1. Gremienwahlen in einer Hochschule werden gemäß einer vom Senat der Hochschule beschlossenen Wahlordnung und durch einen Wahlausschuss, der ebenfalls vom Senat bestimmt wird, durchgeführt. Die im Rahmen des hier in Frage stehenden Verfahrens getroffenen Entscheidungen zur Zulassung von Kandidatinnen und Kandidaten auf Wahllisten wurden nach den festgelegten Regeln der Wahlordnung nicht etwa durch den Präsidenten, sondern durch den Wahlausschuss diskutiert und getroffen.
2. Nach der vom akademischen Senat der Universität am 19. Juni 2013 so beschlossenen und gültigen Wahlordnung sind seit vielen Jahren regelmäßig alle Gremienwahlen durchgeführt worden. Streitig beim Verwaltungsgericht Lüneburg verhandelt wurde nur die Wahl für die Statusgruppe der wissenschaftlichen Mitarbeitenden im Fakultätsrat der Fakultät Bildung und für den Senat für die abgeschlossene Wahlperiode 2017 bis 2019.
3. Die Entscheidung über eine Zulassung der Berufung durch das OVG wurde von der Universität nur deshalb angestrengt, weil das Verwaltungsgericht in erstinstanzlichem Urteil davon ausging, dass im Gegensatz zu Landtags- und Bundestagswahlen der Wahlausschuss der Universität nicht nur die Übereinstimmung der Namen auf den Wahlvorschlägen mit denen im Wahlberechtigtenverzeichnis - also den rechtlich gültigen Namen - zu überprüfen hätte, sondern prinzipiell auch, ob Namen bei

Abweichungen von den rechtlich gültigen Namen dennoch Personen zugeordnet werden können, die Personen mithin also zumindest identifizierbar seien. Das Verwaltungsgericht hatte für die Identifizierbarkeit jedoch keine Kriterien festgelegt. Da eine nach diesen für die Universität neuen Maßstäben rechtssichere Abwicklung für nachfolgende Wahlen nicht zweifelsfrei durchführbar schien, bestand aus Sicht der Universität ein öffentliches Interesse an nächstinstanzlicher Klärung.

4. Die durch den seinerzeitigen Dekan der Fakultät Bildung versandte E-Mail im Jahr 2017, um die es streitgegenständlich ging, war vor Versand weder Mitgliedern des Präsidiums oder dem Präsidenten als Wahlleiter bekannt, noch war er direkt oder indirekt beauftragt, noch wurde sie überprüft oder in irgendeiner anderen Weise behandelt.

Ich komme nun noch zur Bewertung seitens des MWK:

Anzumerken ist zunächst, dass nach der streitbefangenen Wahl - wie schon erwähnt - bereits turnusmäßig erneut eine Gremienwahl stattgefunden hat, die keiner Beanstandung unterlag. Vorliegend handelt es sich im Übrigen betreffend die vom OVG festgestellte Verletzung von Wahlrechtsbestimmungen ersichtlich um eine Selbstverwaltungsangelegenheit der Hochschule, hinsichtlich derer gemäß § 60 Abs. 2 Satz 2 Nr. 7 NHG der Stiftungsrat die Rechtsaufsicht hat. Erst in zweiter Linie besteht eine Zuständigkeit des MWK mit Blick auf die Aufsicht des Fachministeriums über die Stiftung gemäß § 62 Abs. 1 NHG.

Betreffend die vom OVG festgestellte unzulässige Wahlbeeinflussung durch den Dekan der Fakultät Bildung liegt die Zuständigkeit gemäß § 58 Abs. 3 Satz 2 NHG beim Präsidenten. Die Überwachung der Tätigkeit des Präsidiums wiederum obliegt gemäß § 60 Abs. 2 Satz 1 NHG dem Stiftungsrat.

Aus der Stellungnahme der Universität ergibt sich, dass die Leuphana Universität Lüneburg auf die festgestellte Verletzung von Wahlrechtsbestimmungen durch Erarbeitung eines Vorschlags zur Änderung der Wahlordnung reagieren will, der dem Senat zur Entscheidung vorgelegt werden soll. Dies ist aus Sicht des MWK rechtlich nicht zu beanstanden.

Das MWK geht davon aus, dass der Stiftungsrat, der die Rechtsaufsicht über die Hochschule hat,

sich zu diesem Prozess vom Präsidium berichten lassen und erforderlichenfalls rechtsaufsichtlich tätig werden wird. Für eine Intervention seitens des MWK besteht jedenfalls derzeit weder ein Rechtsgrund noch irgendeine Veranlassung.

Betreffend die vom OVG festgestellte unzulässige Wahlbeeinflussung durch den Dekan der Fakultät Bildung wird geprüft, ob gemäß § 18 des Niedersächsischen Disziplinargesetzes von Amts wegen ein Disziplinarverfahren gegen den Betroffenen einzuleiten ist.

Auch dies ist aus Sicht des MWK rechtlich nicht zu beanstanden.

Aussprache

Abg. **Jörg Hillmer** (CDU) bat den Ministerialvertreter erstens darum, zu bestätigen, dass seitens des OVG keine Mängel im NHG festgestellt worden seien, die ein Tätigwerden seitens des Gesetzgebers erfordern würden, sondern dass nur Änderungen der Wahlordnung erforderlich seien, die von der Hochschule selbst vorgenommen werden müssten.

Zweitens erkundigte er sich, ob andere Hochschulen in Niedersachsen ähnliche Wahlordnungen hätten, die nun auch überarbeitet werden müssten, oder ob das in Rede stehende Problem nur an der Leuphana Universität aufgetreten sei.

MR **Jungeblodt** (MWK) bestätigte, dass kein Anpassungsbedarf hinsichtlich rechtlicher Regelungen im NHG bestehe. Das Verwaltungsgericht bzw. das Obergericht hätten keine entsprechenden Mängel bezüglich gesetzlicher Regelungen festgestellt, sondern ausschließlich Fehler im Umgang mit der bestehenden Wahlordnung der Leuphana Universität. Vor diesem Hintergrund habe das Präsidium entschieden, die Wahlordnung, die aus seiner Sicht nicht ganz eindeutig formuliert sei, zu überarbeiten.

Die Regelungen der Wahlordnung würden nach § 41 NHG durch den Senat beschlossen. Die Zuständigkeit dafür liege also eindeutig innerhalb der Hochschule. Dies sei eine Selbstverwaltungsangelegenheit.

Dass es an anderen Hochschulen zu ähnlichen Problemen gekommen sei, sei ihm, Jungeblodt, jedenfalls nicht bekannt. Natürlich komme es bezüglich Selbstverwaltungsangelegenheiten immer

wieder auch zu Verwaltungsgerichtsverfahren; da sei die Leuphana sicherlich kein Einzelfall. In der Regel werde darüber aber nicht in der Presse berichtet.

Abg. **Eva Viehoff** (GRÜNE) merkte an, das kontrollierende Gremium der Leuphana als Stiftungshochschule bzw. des Präsidiums sei der Stiftungsrat, in dem u. a. auch Staatssekretärin Frau Dr. Johanssen Mitglied sei. Vor diesem Hintergrund stelle sich die Frage, wie hier eine Trennung zwischen Selbstverwaltung und staatlichen Aufgaben möglich sei; denn auf der einen Seite wolle das MWK zu Recht keinen Einfluss auf die Stiftungshochschulen nehmen, aber auf der anderen Seite wäre dies über das Kontrollgremium des Stiftungsrats möglich. Diese Frage stelle sich vor allem mit Blick auf die Prüfung der Einleitung eines Disziplinarverfahrens von Amts wegen.

MR **Jungeblodt** (MWK) legte dar, im Kern gehe es hierbei nicht um die Frage, ob es sich um eine Stiftungshochschule oder eine Hochschule in staatlicher Trägerschaft handele. Denn in beiden in Rede stehenden Fällen - sowohl hinsichtlich der unzulässigen Wahlbeeinflussung als auch des Streichens von Kandidierenden auf der Liste - handele es sich um eine Selbstverwaltungsangelegenheit der Hochschule, die primär innerhalb der Hochschule zu behandeln sei. Auch wenn es sich um eine Hochschule in staatlicher Trägerschaft handeln würde, würde das MWK als Rechtsaufsicht zunächst einmal keinen Einfluss nehmen. Nur wenn sich im Umgang mit der Situation Probleme ergäben bzw. Anlass für eine rechtsaufsichtliche Beanstandung bestehen würde, würde die Rechtsaufsicht tätig. Deshalb lasse sich der Stiftungsrat auch über den weiteren Verlauf unterrichten.

Grundsätzlich sei die Trennung zwischen Selbstverwaltung und staatlichen Aufgaben jedenfalls sehr wichtig.

Tagesordnungspunkt 2:

Koloniales Erbe - gesellschafts- und kulturpolitische Aufarbeitung in Niedersachsen weiter verstärken

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 18/7283](#)

*erste Beratung: 84. Plenarsitzung am 16.09.2020
federführend: AfWuK; mitberatend: KultA; mitbera-
ratend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 39
Abs. 3 Satz 1 GO LT: AfHuF*

*zuletzt behandelt: 42. Sitzung am 08.02.2021
(Unterrichtung)*

Verfahrensfragen

Abg. **Eva Viehoff** (GRÜNE) bekräftigte ihren in der 42. Sitzung unterbreiteten Vorschlag, eine Anhörung zu dem Antrag durchzuführen. Zwar sei bei der Unterrichtung durch die Landesregierung noch einmal aufgezeigt worden, so die Abgeordnete, dass man in Niedersachsen bei dem Thema Aufarbeitung des kolonialen Erbes nicht bei null anfangen, was auch im Entschließungstext des Antrags deutlich werde. Aber es gebe durchaus noch Luft nach oben.

Für eine abschließende Bewertung der Forderungen des Antrags bedürfe es deshalb aus Sicht der Fraktion der Grünen einer breit angelegten Anhörung - derjenigen, die bereits in Niedersachsen in diesem Bereich forschten, des Georg-Eckert-Instituts für internationale Schulbuchforschung (GEI), aber insbesondere auch von betroffenen Personen aus den Herkunftsstaaten, von Forscherinnen und Forschern „of color“.

Abg. **Dr. Silke Lesemann** (SPD) sprach an, dass die Fraktion der Grünen bereits 2019 eine öffentliche Anhörung zu diesem Thema mit vielen Akteuren durchgeführt habe und es auch auf Bundesebene entsprechende Anhörungen gegeben habe, sodass in diesem Bereich schon viele Informationen zusammengetragen worden seien.

Aus Sicht der Koalitionsfraktionen sei es auch vor diesem Hintergrund ausreichend, in Ergänzung zu der bereits stattgefundenen Unterrichtung um eine weitere Unterrichtung über die Erfahrungen des Landesmuseums Hannover mit dem PAESE-Projekt und die Projekte des GEI durchzuführen.

Abg. **Eva Viehoff** (GRÜNE) bedauerte, dass die Koalitionsfraktionen eine breit aufgestellte Anhörung insbesondere auch der Betroffenen nicht für erforderlich hielten. Ihrer Auffassung nach werde eine zusätzliche Unterrichtung alleine über das PAESE-Projekt, die im Übrigen bereits in der vorherigen Sitzung erfolgt sei, sowie über die Projekte des GEI dem aktuellen Thema der Aufarbeitung des kolonialen Erbes nicht gerecht.

Abg. **Jörg Hillmer** (CDU) schloss sich den Ausführungen der Abg. Frau Dr. Lesemann an und wies im Übrigen darauf hin, dass es sich beim Landesmuseum Hannover um eine Landeseinrichtung handele und das GEI maßgeblich aus Landesmitteln gefördert werde. Deshalb sollten detaillierte Informationen über das PAESE-Projekt und die Projekte des GEI nicht im Rahmen einer Anhörung, sondern einer Unterrichtung durch die Landesregierung unter Hinzuziehung dieser beiden Einrichtungen gegeben werden.

*

Der **Ausschuss** bat die Landesregierung, ihn in einer seiner nächsten Sitzungen unter Hinzuziehung des Georg-Eckert-Instituts (GEI) und des Landesmuseums Hannover ergänzend zu dem Antrag zu unterrichten.

Tagesordnungspunkt 3:

Weiterbildung an Hochschulen

Antrag der Fraktion der FDP - [Drs. 18/7810](#)

*erste Beratung: 90. Plenarsitzung am 11.11.2020
AfWuK*

*zuletzt behandelt: 42. Sitzung am 08.02.2021
(Unterrichtung)*

Verfahrensfragen

Abg. **Lars Alt** (FDP) bekräftigte seinen in der 42. Sitzung geäußerten Verfahrensvorschlag, eine Anhörung zu dem Antrag durchzuführen. Denn nach der Unterrichtung seien aus seiner Sicht durchaus noch einige Punkte offengeblieben, die in einer Anhörung geklärt werden könnten, z. B. wie Weiterbildungsangebote an Hochschulen auch für Personen ohne akademischen Abschluss zugänglich gemacht werden könnten, inwiefern für die Teilnehmer an Weiterbildungsmodulen, ähnlich dem Status als „Kontaktstudierende“ im baden-württembergischen Hochschulgesetz, ein Status im Niedersächsischen Hochschulgesetz geschaffen werden könnte, um deren Zugang zur Infrastruktur der Hochschulen zu ermöglichen, und ob es sich möglicherweise lohne, einen neuen Aufschlag für eine landesweite Plattform zur Bündelung aller Weiterbildungsangebote zu machen.

Abg. **Jörg Hillmer** (CDU) erklärte, aus seiner Sicht habe die sehr umfangreiche und in vielen Punkten erhellende Unterrichtung in der 42. Sitzung auf sehr beeindruckende Art und Weise gezeigt, dass - insbesondere vor dem Hintergrund der Regelungen des Unionsrahmens für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation, aber auch mit Blick auf einen schonenden Umgang mit den Kapazitäten der Hochschulen - der Weiterbildungsbereich an den niedersächsischen Hochschulen aktuell durchaus nicht schlecht aufgestellt sei.

Die Unterrichtung habe auch gezeigt, dass die Umsetzung einiger in dem Antrag enthaltenen Punkte wahrscheinlich zu einer „Verschlimmberung“ der aktuellen Situation führen würde. Vor diesem Hintergrund habe er, Hillmer, erwartet, dass sich die FDP-Fraktion noch einmal kritisch mit den einzelnen Punkten in ihrem Antrag auseinandersetzen und prüfen würde, welche auf-

rechterhalten werden sollten. Zu dem Antrag in der aktuellen Fassung eine Anhörung durchzuführen, halte die CDU-Fraktion nicht für sinnvoll. Es stelle sich auch die Frage, welche Akteure angesichts der dargestellten Problematik angehört werden sollten.

Abg. **Dr. Silke Lesemann** (SPD) unterstützte die Ausführungen von Abg. Hillmer und fügte hinzu, auch die SPD-Fraktion halte eine Anhörung zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht für zielführend; in der Tat habe die sehr ausführliche Unterrichtung einige Punkte aufgezeigt, die mit Blick auf den vorliegenden Antrag noch ausgewertet bzw. einbezogen werden sollten.

Abg. **Lars Alt** (FDP) merkte an, die Ausführungen von Abg. Hillmer hätten sich nur auf die Punkte 7 bis 10 des Antrags bezogen, auf die auch im Rahmen der Unterrichtung eingegangen worden sei. Auf die Punkte 1 bis 6 habe die Unterrichtung eher allgemein Bezug genommen; konkrete Hinweise habe es zu den in Rede stehenden Themen - z. B. „Kontaktstudierende“ - nicht gegeben. Hierzu könnten die Vizepräsidenten für den Bereich Weiterbildung, die es an nahezu jeder Hochschule gebe, angehört werden und sicherlich entsprechenden Input liefern. Deshalb bitte er, Alt, die Koalitionsfraktionen darum, sich bis zur nächsten Sitzung noch einmal zu überlegen, ob eine Anhörung nicht doch sinnvoll wäre.

*

Der **Ausschuss** kam überein, die Beratung in seiner nächsten Sitzung am 8. März 2021 fortzusetzen.

Tagesordnungspunkt 4:

a) **Forschung in Niedersachsen stärken - Lehren aus der Covid-19-Pandemie ziehen und handeln**

Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - [Drs. 18/6825](#)

b) **Forschung zur Infektionsgefahr in Innenräumen**

Antrag der Fraktion der FDP - [Drs. 18/6887](#)

*Zu a) erste Beratung: 80. Plenarsitzung am
02.07.2020
AfWuK*

*Zu b) direkt überwiesen am 29.06.2020
federführend: AfWuK; mitberatend gem.
§ 27 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 39 Abs. 2
Satz 2 GO LT: AfHuF*

*zuletzt behandelt: 39. Sitzung am 02.11.2021
(Anhörung)*

Verfahrensfragen

Abg. **Jörg Hillmer** (CDU) bat darum, die Beratung bis zur nächsten Sitzung des Ausschusses am 8. März 2021 zu vertagen, da die Koalitionsfraktionen aktuell noch damit befasst seien, die Ergebnisse der umfangreichen Anhörung auszuwerten.

Abg. **Anette Schütze** (SPD) schloss sich dem an und wies ergänzend darauf hin, dass auch im Sonderausschuss zur Aufarbeitung der bisher gewonnenen Erkenntnisse aus der Bekämpfung der COVID-19-Pandemie und zur Vorbereitung auf künftige pandemiebedingte Gesundheits- und Wirtschaftskrisen eine Anhörung zum Stand der Forschung über die Verbreitung und Übertragung des Coronavirus stattgefunden habe, deren Ergebnisse ebenfalls noch ausgewertet und mit Blick auf die vorliegenden Anträge berücksichtigt werden sollten.

*

Der **Ausschuss** kam überein, die Beratung in seiner nächsten Sitzung am 8. März 2021 fortzusetzen.

Tagesordnungspunkt 5:

Grundbildung fördern, Analphabetismus bekämpfen

Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - [Drs. 18/6760](#)

direkt überwiesen am 24.06.2020

federführend: AfWuK; mitberatend gem. § 27

Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 39 Abs. 2 Satz 2 GO LT:

AfHuF

*zuletzt behandelt: 41. Sitzung am 11.01.2021
(Anhörung)*

Abschluss der Beratung

Abg. **Jörg Hillmer** (CDU) erklärte, da dieser Antrag in der Anhörung ein großes Maß an Zustimmung erfahren habe und keine Punkte genannt worden seien, die Änderungen erforderten, schlage er vor, in der heutigen Sitzung über eine Beschlussempfehlung abzustimmen.

Abg. **Lars Alt** (FDP) merkte an, zwar greife der Antrag das Thema der Bekämpfung der geringen Literalität im Bereich der Schule nicht auf, aber im Bereich der Erwachsenenbildung, für den der Wissenschaftsausschuss zuständig sei, decke er alle wesentlichen Punkte ab, wie in der Anhörung deutlich gewesen sei - insbesondere die Stärkung der Regionalen Grundbildungszentren betreffe. Deshalb werde er dem Antrag zustimmen.

Beschluss

Der - federführende - **Ausschuss** empfahl dem Landtag, den Antrag anzunehmen.

Zustimmung: SPD, CDU, FDP

Ablehnung: -

Enthaltung: -

Nicht anwesend: GRÜNE

Der Beschluss erging vorbehaltlich der Zustimmung des - mitberatenden - Ausschusses für Haushalt und Finanzen.

Tagesordnungspunkt 6:

Aufstieg durch Leistung - Chancen für alle: für eine nachhaltige, zukunftsorientierte Hochschulpolitik

Antrag der Fraktion der FDP - [Drs. 18/8490](#)

erste Beratung: 100. Plenarsitzung am 19.02.2021

federführend: AfWuK; mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 39 Abs. 3 Satz 1 GO LT: AfHuF

Verfahrensfragen

Abg. **Lars Alt** (FDP) verwies zum Inhalt des Antrags auf die Diskussion im Rahmen der ersten Beratung im Plenum und regte zum Verfahren an, die Landesregierung um eine Unterrichtung über den aktuellen Sachstand zu bitten, und zwar, wenn möglich, bereits in der nächsten Sitzung am 8. März 2021, da einige Punkte in dem Antrag mit Blick auf die Corona-Pandemie dringlich seien - u. a. die Verlängerung der Regelstudienzeit, das Absolvieren von Pflichtpraktika und das Prüfungswesen.

Abg. **Jörg Hillmer** (CDU) unterstützte diesen Verfahrensvorschlag.

*

Der **Ausschuss** bat die Landesregierung um eine Unterrichtung über den aktuellen Sachstand möglichst in seiner nächsten Sitzung am 8. März 2021.
